

# RS OGH 1978/1/11 8Ob574/77 (8Ob575/77 - 8Ob577/77), 5Ob303/03z, 7Ob20/06a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1978

## Norm

WEG §25

ZPO §14 Bc

ZPO §187

## Rechtssatz

Eine nachträgliche Sanierung der nur von einem Ehegatten eingebrachten Klage durch Verbindung mit der später vom zweiten Ehegatten erhobenen Klage zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ist nicht möglich, weil durch einen im Sinne des § 187 ZPO gefaßten Verbindungsbeschluß eine Streitgenossenschaft nicht geschaffen werden kann. Ein solcher Beschluß betrifft nur den äußeren Gang des Verfahrens, ist daher bloß formeller Natur und dient lediglich der Konzentration, Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens, sowie einer arbeitsrechtlichen Gliederung. Die Verbindung kann nach Bedarf jederzeit wieder aufgehoben werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 574/77  
Entscheidungstext OGH 11.01.1978 8 Ob 574/77  
Veröff: RZ 1978/118 S 239 = SZ 51/4 = MietSgl 30591/9
- 5 Ob 303/03z  
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 303/03z  
nur: Eine nachträgliche Sanierung der nur von einem Ehegatten eingebrachten Klage ist nicht möglich. (T1)
- 7 Ob 20/06a  
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 20/06a  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0035404

## Dokumentnummer

JJR\_19780111\_OGH0002\_0080OB00574\_7700000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)